

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit den Coronaverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Stand: 24. November 2021)

Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO), die Coronateststrukturverordnung (CoronaTeststrukturVO) und die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft (CoronaFleischwirtschaftVO) sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt als Ordnungswidrigkeit zu ahnden:

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO, der CoronaTestQuarantäneVO, der CoronaTeststrukturVO und der CoronaFleischwirtschaftVO, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf (§ 6 Absatz 2 CoronaSchVO, § 20 CoronaTestQuarantäneVO, § 6 CoronaTeststrukturVO, § 5 CoronaFleischwirtschaftVO), sind – soweit nicht nach § 21 Absatz 3 CoronaSchVO oder § 19 Satz 3 CoronaTestQuarantäneVO am Begehungsort reduzierte Schutzmaßnahmen gelten – wie folgt zu ahnden:

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 2 Abs. 3	Öffnung einer dort genannten Einrichtung ohne vorherige Vorlage des geforderten Hygienekonzepts	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Nichttragen einer medizinischen Maske bzw. Tragen einer medizinischen Maske ohne gleichzeitige Bedeckung von Mund und Nase bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des öffentlichen Personenverkehrs und von Innenräumen seiner Einrichtungen trotz bestehender Verpflichtung	Nutzerin, Nutzer	150 Euro

§ 3 Abs. 1	Nichttragen einer medizinischen Maske bzw. Tragen einer medizinischen Maske ohne gleichzeitige Bedeckung von Mund und Nase in allen übrigen in § 3 Absatz 1 geregelten Fällen trotz bestehender Verpflichtung	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	150 Euro
§ 4 Abs. 1	Teilnahme an einem dort genannten Angebot oder Nutzung oder Besuch einer dort genannten Einrichtung, ohne immunisiert zu sein oder über den geforderten Testnachweis zu verfügen	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	250 Euro
§ 4 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1	Durchführung eines dort genannten Angebots mit Personen, die weder immunisiert sind noch über den geforderten Testnachweis verfügen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 4 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2	Teilnahme an einem dort genannten Angebot oder Nutzung oder Besuch einer dort genannten Einrichtung, ohne immunisiert zu sein	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	250 Euro
§ 4 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2	Durchführung eines dort genannten Angebots mit Personen, die weder immunisiert sind noch über den geforderten Testnachweis verfügen und zusätzlich die geforderte Maske tragen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 4 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2	Teilnahme an einem dort genannten Angebot oder Nutzung oder Besuch einer dort genannten Einrichtung, ohne immunisiert zu sein und zusätzlich über den geforderten Testnachweis zu verfügen	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	250 Euro
§ 4 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2	Durchführung eines dort genannten Angebots mit Personen, die weder immunisiert sind noch über den geforderten Testnachweis verfügen und zusätzlich die geforderte Maske tragen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro

§ 4 Abs. 6	Nutzung eines Angebots unter Verwendung eines fremden oder gefälschten Test- oder Immunitätsnachweises	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	1.000 Euro
§ 4 Abs. 6	Durchführung eines Angebotes unter Verwendung eines fremden oder gefälschten Test- oder Immunitätsnachweises	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
§ 4 Abs. 6, 8	Unterlassen der erforderlichen Kontrollen der Test- und Immunitätsnachweise bzw. Zugangsgewährung für Personen zu einer Einrichtung oder einem Angebot, obwohl diese nicht in der in § 4 Abs. 1-3 vorgeschriebenen Weise immunisiert sind bzw. über den dort geforderten Testnachweis verfügen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
CoronaTestQuarantäneVO			
	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 2	Ausstellen eines Testnachweises, ohne dass dem ein personenbezogener Test zugrunde liegt	Ausstellende Person	2.000 bis 5.000 Euro
§ 2, § 2 Abs. 3	Ausstellen eines Testnachweises, ohne dies nach § 2 Absatz 3 angemeldet zu haben	Arbeitgeber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 1a oder § 16 Abs. 1	Nicht rechtzeitiger Antritt der Quarantäne oder vorschriftswidrige Durchführung der Quarantäne	Zur Quarantäne verpflichtete Person	250 Euro
§ 14 Abs. 2; § 15 Abs. 1; § 16 Abs. 1 jeweils i.V.m. § 13 Abs. 2	Empfangen von Besuch	Zur Quarantäne verpflichtete Person	250 Euro
CoronaTeststrukturVO			
	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 5 Abs. 4	Ausstellen von Testzeugnissen, denen keine entsprechende Testung zugrunde liegt	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 bis 5.000 Euro

§ 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3	Melden von Testergebnissen, denen keine entsprechende Testung zugrunde liegt	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 bis 5.000 Euro
§ 5 Abs. 5	Erfassen von Personen in den Unterlagen oder Listen, ohne dass eine entsprechende Testung zugrunde liegt	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 bis 5.000 Euro
CoronaFleischwirtschaftVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 2	Einsetzen von Personen ohne die erforderlichen vorherigen oder regelmäßigen Testungen im Produktionsbereich der in § 1 genannten Betriebe	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Keine Sicherstellung der erforderlichen Dokumentation	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 2.500 Euro

II.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle anderen, nicht unter Ziffer I aufgeführten Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, falls eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird (§ 23 Absatz 3 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Derartige Verstöße sind mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 500 Euro zu ahnden.

III.

Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden, namentlich die örtlichen Ordnungsbehörden, bleiben befugt, im Einzelfall auch weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (vgl. § 21 CoronaSchVO, § 19 Satz 2 CoronaTestQuarantäneVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG).

Insoweit werden keine Regelsätze festgelegt.

IV.

Die unter Ziffer I und II genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird bei einem Verstoß gegen eine unter Ziffer I aufgeführte Regelung der jeweiligen Verordnung zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet, so ist der unter Ziffer I genannte Regelsatz zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

V.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (d.h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaSchVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit 17 Absatz 4 OWiG).